

13.09.2005

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Antrag der SPD-Fraktion**

**Zwangsheirat ächten - Opfer unterstützen - Zwangsehen vorbeugen**  
**Drucksache 14/198**

**Aktionsplan "Wirksamer Schutz für Migrantinnen vor häusliche Gewalt, Zwangsehen und Ehrverbrechen" auf den Weg bringen**

**I.**

Gewalt gegenüber Migrantinnen durch Mitglieder der eigenen Familie beginnt nicht erst bei Zwangsverheiratung oder "Ehrenmorden", die in den letzten Monaten Gegenstand einer öffentlichen Debatte in Deutschland und anderen europäischen Ländern wurden. Eine im Herbst 2004 veröffentlichte Studie des Bundesfrauenministeriums zeigt, dass Migrantinnen auch überdurchschnittlich oft von häuslicher Gewalt betroffen sind. 49 Prozent der befragten Frauen mit Migrationshintergrund gaben in einer Umfrage an, seit ihrem 16. Lebensjahr bereits sexuelle oder körperliche Gewalt erlebt zu haben. In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen keine kulturellen oder religiösen Grenzen kennt. Die Anzahl der deutschen Frauen ohne Migrationshintergrund über 16 Jahren, die Gewalt erfahren haben, liegt ebenfalls bei 40 Prozent.

Mit der Umsetzung des Landesaktionsplanes gegen häusliche Gewalt hat Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Ebenen wichtige Voraussetzungen zur gesellschaftlichen Ächtung und Prävention von Gewalt im Geschlechterverhältnis geschaffen. Opfern von häuslicher Gewalt steht ein effektives Netz von Beratungsstellen und Zufluchtsmöglichkeiten zur Verfügung. Durch eine Änderung des Polizeigesetzes wurde der Schutz vor häuslicher Gewalt entscheidend verbessert und EinsatzbeamtInnen im Umgang damit geschult.

Allerdings muss gesehen werden, dass die Lebenssituation von Migrantinnen, die Opfer von häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung, sexueller Gewalt oder von Ächtung und Verfolgung geworden sind, vor dem Hintergrund ihrer Migrationserfahrung häufig komplexer und schwieriger ist, als die deutscher Frauen.

Datum des Originals: 13.09.2005/Ausgegeben: 14.09.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Dies kann dazu führen, dass Hilfsangebote sie nicht erreichen und Migrantinnen sich schwerer aus Gewaltbeziehungen lösen. Gründe hierfür können in der starken Tabuisierung von Gewalt innerhalb des Familienverbandes, in Sprachbarrieren oder in spezifischen kulturellen Aspekten wie der gesellschaftlichen Ächtung bestimmter Verhaltensweisen liegen (z.B. Verlassen des Familienverbandes). In nicht wenigen Fällen wird die Lage der Frauen durch aufenthaltsrechtliche Probleme erschwert. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Beratungsangebote den Frauen nicht bekannt genug sind oder auf Grund sprachlicher Barrieren nicht wahr genommen werden können. Die Hilfeangebote in diesem Bereich müssen daher noch besser auf den Bedarf und die spezifische Situation von Migrantinnen abgestimmt werden.

Zwangsehen - als eine Ausprägungsform der Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund - sind derzeit zwar im Focus der Medien, aber noch wissen wir wenig über das Ausmaß dieser schweren Menschenrechtsverletzung. Aussagekräftige Studien mit belastbaren Zahlen liegen weder für Deutschland noch für Nordrhein-Westfalen vor. Der Berliner Senat veröffentlichte für das Jahr 2002 die Zahl von 230 Zwangsverheiratungen. 49 Frauen suchten 2004 eine Kölner Beratungsstelle für Migrantinnen wegen Zwangsverheiratung auf. Ein Frauenhaus in NRW gab auf Nachfrage an, dass in seiner Einrichtung durchschnittlich 6 Frauen im Monat Schutz vor einer Zwangsehe suchen. Eine UNICEF-Studie schließlich schätzt, dass jährlich weltweit Millionen von Mädchen schon vor oder nach der Pubertät verheiratet werden.

Zwangsverheiratungen werden auf verschiedene Weisen durchgeführt:

Zum einen gibt es die so genannten "Heiratsverschleppungen", d.h. Migrantinnen, die in Deutschland leben, werden zum Zweck einer Zwangsehe ins Ausland verbracht. Nach sechs Monaten erlischt ihr Rückkehrrecht nach Deutschland.

Zum anderen werden (zumeist) Frauen aus dem Ausland zwangsverheiratet und nachfolgend im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland geholt. Die kürzlich in diesem Zusammenhang von der Innenministerkonferenz empfohlene Anhebung der Altersgrenze für den Ehegattennachzug auf 21 Jahre, löst das Problem von Zwangsehen nicht. Zwangsverheiratet würden die jungen Frauen dennoch - nur müssten die Betroffenen länger in ihrem Herkunftsland bleiben. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht bereits vor Jahren Wartezeiten beim Ehegattennachzug als verfassungswidrig abgelehnt.

Und als dritte Möglichkeit können junge Frauen und Männer auch gezwungen werden, in Deutschland eine Zwangsehe einzugehen.

Auch über die Anzahl der Mordversuche und Morde im Namen der "Ehre" gibt es keine gesicherten Zahlen. Nach Angaben der Menschenrechtsorganisation Amnesty International sind seit Sommer vorigen Jahres mindestens zehn Migrantinnen im Namen der "Ehre" in Deutschland umgebracht worden. Es handelt sich dabei um Verbrechen, die an Migrantinnen durch Angehörige oder Freunde ihrer eigenen Familie begangen werden, um die "Ehre" der Familie zu schützen oder zu verteidigen. "Ehre" ist dabei kein religiöser Begriff, sondern Ausdruck eines patriarchalen Denkmusters, das mit Religiosität legitimiert wird.

Der Städtetag NRW forderte im Mai diesen Jahres Schutzräume für Migrantinnen in den Kommunen zur Vermeidung von Ehrenmorden. Nach einer Umfrage des Deutschen Städtetages hielten 90 Prozent der beteiligten Städte, Mädchenhäuser aus fachlicher Sicht für erforderlich. Insbesondere für Migrantinnen werden demzufolge anonymisierte Mädchenhäuser für notwendig erachtet.

Zurzeit werden landesweit nur noch zwei Zufluchtsstätten, Mädchenhaus Bielefeld und die Zufluchtsstätte des Jugendamtes in Duisburg, aus Landesmitteln gefördert.

**II.**

Vor diesem Hintergrund stellt der Landtag fest, dass die verschiedenen Ausprägungsformen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund zusammen betrachtet werden müssen. Ein Erfolg im Kampf gegen häusliche Gewalt, Zwangsehen und Ehrverbrechen hängt von folgenden Maßnahmen eines ineinander greifenden Handlungskonzepts ab:

- einer Stärkung der Rechte des Opfers
- einem niedrigschwellig angelegten Opferschutz
- einer langfristig angelegten Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb der MigrantInnen-Communities.

**Opferrechte stärken**

Der beste Weg, um in Deutschland lebende Migrantinnen vor einer Heiratsverschleppung zu schützen, ist ihre aufenthaltsrechtliche Situation zu verbessern. Bisher gilt, dass ihr Aufenthaltstitel erlischt, wenn sie sich länger als sechs Monate im Ausland aufhalten. Selbst wenn sie nach ihrer Verschleppung ins Herkunftsland Möglichkeiten finden, sich aus ihrer Zwangssituation zu befreien, können sie nach Ablauf dieser Frist nicht nach Deutschland zurückkehren. Es bedarf daher dringend einer Ausnahmeregelung, die eine Wiedereinreise der von Heiratsverschleppung betroffenen Frauen ermöglicht.

Frauen, die als nachgezogene Ehegattinnen im Rahmen einer Zwangsverheiratung nach Deutschland gebracht werden, sind am besten durch ein eigenständiges Aufenthaltsrecht geschützt. Eine Härtefallregelung zur vorzeitigen Erteilung eines solchen eigenständigen Aufenthaltsrechtes wird heute bereits angewendet, wenn MigrantInnen von ihren PartnerInnen physische oder psychische Gewalt erleiden. Sie muss um den Fall der Zwangsheirat erweitert werden.

Vor allem für Frauen, die nur über einen unsicheren Aufenthaltsstatus verfügen, ist die aufenthaltsrechtliche Situation prekär, wenn sie in Deutschland zwangsverheiratet werden. Denn das eigenständige Aufenthaltsrecht von EhegattInnen greift nicht bei MigrantInnen, die nur eine Duldung besitzen bzw. deren gewalttätiger Ehepartner nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzt. Auch diese Frauen brauchen Schutz. Sie dürfen nicht über den Weg eines restriktiven Aufenthaltsrechts gezwungen werden, eine eheliche Zwangslage oder häusliche Gewalt zu erdulden.

**Opferschutz verbessern**

Opfer von häuslicher Gewalt und - gegebenenfalls auch drohender - Zwangsverheiratung müssen, wenn sie sich dem entziehen wollen, mit Repressalien der Eltern und Familienangehörigen rechnen. Diese können vom Bruch mit bzw. Ausschluss aus dem Familienverband bis hin zur Ermordung im "Namen der Ehre" der Betroffenen reichen. Zum Schutz dieser Frauen und Mädchen müssen vielschichtige Maßnahmen ergriffen werden.

Es geht dabei insbesondere um:

- die Bereitstellung einer sicheren Unterkunft;
- die Sicherstellung des Lebensunterhaltes;
- die Beschaffung von Passpapieren bzw. aufenthaltsrechtlichen Unterlagen,
- die Anonymisierung bzw. das vollständige Sperren von Daten, die ein Aufdecken der geschützten Identität bzw. des geschützten Wohnortes ermöglichen bzw.
- den sicheren Zugang zur Schule bzw. zu Ausbildung oder Beruf.

Unterstützung bei der Koordinierung ihrer Schutzmaßnahmen finden gefährdete Frauen und Mädchen derzeit nur in Frauen- und Mädchenhäusern sowie Frauen- und Mädchenberatungsstellen. Es fehlt an einem niedrigschwelligen Schutzprogramm für die Opfer von Zwangsehen und häuslicher Gewalt.

### **Prävention vertiefen**

Für eine effektive Intervention und Prävention ist eine bessere Datengrundlage über das Ausmaß von Zwangsheirat in NRW erforderlich. Dazu gehört auch eine zügige und vertiefende Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes und des Landesaktionsplanes gegen Gewalt in NRW, unter dem Aspekt, inwieweit beides Migrantinnen erreicht.

Je früher von Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt Betroffene oder Bedrohte erfahren, dass es sich hierbei nicht um "Privatangelegenheiten", sondern um Straftaten handelt und es Hilfsangebote gibt, desto eher haben sie eine Chance aus der Gewaltspirale auszusteigen bzw. einer Zwangsverheiratung zu entgehen. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsangebote für die Schulung von LehrerInnen, Beschäftigte der Jugendhilfe sowie FamilienrichterInnen und der Polizei, Zusammenarbeit mit ÄrztInnen und Krankenhäusern dienen der Prävention.

Letztlich kann aber die Vermeidung von häuslicher Gewalt, Zwangsehen und Ehrverbrechen nur in Zusammenarbeit mit den MigrantInnen-Communities erfolgreich sein. Innerhalb eines gleichberechtigten und respektvollen Dialogs können und müssen Aspekte wie die Rechte von Frauen und ihr Schutz vor Gewalt und Zwangsehen thematisiert werden. Die MigrantInnenverbände müssen hier ihre MultiplikatorInnenrolle ernst nehmen und Gewalt gegen Frauen und Kinder als Menschenrechtsverletzung ächten.

Den Schulen kommt bei der Präventionsarbeit eine ganz herausragende Rolle zu. Sie müssen Zwangsheirat und häusliche Gewalt zum Unterrichtsthema machen, das Lehrpersonal auf die Thematik hin sensibilisieren und fortbilden. SchülerInnen müssen die Möglichkeit haben, sich an Vertrauenspersonen zu wenden, wenn sie direkt oder indirekt von Zwangsehen oder häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind.

Erste Informationen für die zum Zwecke der Heirat aus dem Ausland hierher verbrachten Mädchen und jungen Frauen müssen in den Integrations- und Orientierungskursen vermittelt werden.

Eine effektive Präventionsarbeit muss auch die Jungen im Blick haben. Sie müssen zum einen davor bewahrt werden, Opfer von häuslicher Gewalt zu werden. Gleichzeitig sollen sie gestärkt werden, um in innerfamiliären Auseinandersetzungen - z.B. gegenüber ihren Schwestern - nicht zu Tätern zu werden.

### **III.**

Daher fordert der Landtag die Landesregierung auf:

1. Sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass
  - a.) Migrantinnen und Migranten, die bei der Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind, nicht mehr nur auf eigenen Antrag hin, sondern schon von Amts wegen eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Analog zum Gesetzesentwurf des Landes Berlin vom 2. Juni 2005 soll in Deutschland lebenden MigrantInnen, die keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassung erfüllen eine legale Wiedereinreise gestattet werden, wenn sie durch List, Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbracht oder an der Rückkehr in den Geltungsbereich gehindert wurden;

- b.) nachgezogenen Ehegattinnen im Falle einer Zwangsverheiratung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht regelmäßig auch innerhalb der ersten 24 Monate in Deutschland erteilt werden kann;
  - c.) Frauen mit unsicherem Aufenthaltstitel, die sich in einer ehelichen Zwangslage befinden oder häusliche Gewalt erleiden, ein humanitärer Schutzstatus erteilt wird.
2. Das Netz der Frauenhilfeeinrichtungen im Bereich "Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Kindern" zu stärken, weiter zu entwickeln und den Bedarf an niedrigschwelligen, interkulturellen Schutz- und Beratungseinrichtungen zu decken.
  3. In Zusammenarbeit mit dem Frauenhilfenetz auf der Grundlage von Daten zum Ausmaß von Zwangsheirat und anderen Ehrverbrechen sowie häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund:
    - ein niedrigschwelliges Schutzprogramm für Bedrohte und Betroffene zu konzipieren und umzusetzen;
    - die Öffentlichkeit für häusliche Gewalt und Zwangsehen zu sensibilisieren;
    - die bisherige Präventionsarbeit (insbesondere in Schulen und in der Jugendarbeit) zu intensivieren und niedrigschwellige Angebote bereitzustellen.

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel  
Barbara Steffens  
Monika Düker

und Fraktion